

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. August 2004	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 04	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in den von Strukturreformmaßnahmen betroffenen Finanzämtern..... <i>GVBl. II 326-27</i>	266
26. 7. 04	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen..... <i>Ändert GVBl. II 28-4</i>	267
21. 7. 04	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung..... <i>Ändert GVBl. II 320-162</i>	268
2. 8. 04	Anordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz..... <i>GVBl. II 320-168; hebt auf GVBl. II 320-159; ändert GVBl. II 320-165; hebt auf GVBl. II 323-129</i>	269
9. 8. 04	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	275

---

**Verordnung**  
**zur Sicherstellung der Personalvertretung in den von Strukturreformmaßnahmen**  
**betroffenen Finanzämtern\*)**

**Vom 23. Juli 2004**

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494) und durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird verordnet:

§ 1

Für die im Rahmen der Strukturreform in der hessischen Steuerverwaltung im Jahre 2004 zusammenfassenden Finanzämter führen abweichend von § 24 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes die bisherigen Personalräte die Geschäfte in ihren bisherigen Dienststellen vom Zeitpunkt der Zusammenlegung bis zu den nächsten Personalratswahlen im Mai 2005 fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 2004

Das Hessische Ministerium  
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Bouffier

\*) GVBl. II 326-27

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen\*)  
Vom 26. Juli 2004**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

In Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 17. Oktober 1980 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2003 (GVBl. I S. 298), werden die Worte „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981)“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juli 2004

Der Hessische Minister  
der Justiz

Dr. Wagner

\*) Ändert GVBl. II 28-4

**Zweite Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen  
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung\*)**

**Vom 21. Juli 2004**

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 8), geändert durch Anordnung vom 11. März 2002 (GVBl. I S. 53), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 werden die Worte „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 2004

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

\*) Ändert GVBl. II 320-162

**Anordnung  
über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz\*)**

**Vom 2. August 2004**

**Inhaltsübersicht**

**ERSTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach dem  
Hessischen Beamtengesetz      §§ 1 bis 4

**ZWEITER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der  
Hessischen Beihilfenverordnung      § 5

**DRITTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach laufbahn-  
rechtlichen Vorschriften      § 6

**VIERTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Urlaubs-  
verordnung für die Beamten im  
Lande Hessen      § 7

**FÜNFTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten in Besoldungs-  
angelegenheiten      § 8

**SECHSTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der  
Hessischen Disziplinarordnung      § 9

**SIEBTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach dem  
Hessischen Reisekosten-  
gesetz und dem Hessischen  
Umzugskostengesetz      §§ 10 bis 12

**ACHTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Dienst-  
jubiläumsverordnung      § 13

**NEUNTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten für die  
Entscheidung über Widersprüche      § 14

**ZEHNTER ABSCHNITT**

Zuständigkeitsvorbehalt      § 15

**ELFTER ABSCHNITT**

Schlussvorschriften      §§ 16, 17

**Aufgrund**

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526),
2. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
4. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564),
6. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),
7. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
8. des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401),
9. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des

\*) GVBl. II 320-168

Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280),

10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),
11. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251),
12. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

wird,

- a) soweit Befugnisse nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung, nach § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
- b) soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen,

bestimmt:

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

###### § 1

(1) Den Regierungspräsidien,

dem Regierungspräsidium Gießen auch für den Geschäftsbereich des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,

dem Landesbetrieb Hessen-Forst,

dem Landesbetrieb Hessisches Landgestüt Dillenburg und

dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15

1. zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
2. sie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen sowie
3. das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

Die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen Amt für den ländlichen Raum (ALR) und Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV) bei den Landrätinnen und Landräten als Behörden der Landesverwaltung erfolgt im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat und, soweit nicht das Ministerium zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem. Die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Dezernate beziehungsweise Fachgebiete bei den dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden erfolgt im Benehmen mit diesem.

(2) Den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

###### § 2

Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
2. sie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen sowie
3. das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

###### § 3

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 15 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,
- b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterin-

nen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 anzurechnen,

2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
4. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
5. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,  
b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,  
c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörden festzusetzen,
6. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
7. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
8. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

(2) Den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 8 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

#### § 4

(1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen sind, soweit in Abs. 3 und in § 15 nichts anderes bestimmt ist, befugt, über Anträge auf

1. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes,

2. Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen weisen, soweit in Abs. 3 und in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

(3) Den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

##### § 5

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird übertragen:

1. dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung für die Bediensteten des Ministeriums und der Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
2. den Regierungspräsidien für die Bediensteten des Landesbetriebes Hessen-Forst, des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz sowie der Landrätinnen und Landräte und der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung, soweit diese ihren dienstlichen Wohnsitz im jeweiligen Regierungsbezirk haben,
3. dem Regierungspräsidium Gießen für die Bediensteten des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen und des Landesbetriebes Hessisches Landgestüt Dillenburg,
4. dem Regierungspräsidium Kassel auch für die Bediensteten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

##### § 6

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
  - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
  - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
  - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
  - d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
  - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

(2) Den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

#### VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

##### § 7

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(2) Den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sind befugt, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

##### § 8

Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 oder einer Maßnahme nach § 7 Nr. 4 der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 8. August 2001 (GVBl. I S. 362), geändert durch Anordnung vom 31. Januar 2003 (GVBl. I S. 94), beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
  - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

#### SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

##### § 9

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten übertragen.

(2) Den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Ge-



schäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

#### SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

##### § 10

(1) Das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist auch zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Leiterinnen und Leiter (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreterinnen und Vertreter) der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen

- a) Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen,
- b) Dienstgänge,

soweit es sich nicht um Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen handelt.

##### § 11

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung.

##### § 12

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 10 und 11 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
2. Befugnisse nach § 28a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

#### ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

##### § 13

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

#### NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

##### § 14

(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 182 des Hessischen Beamtengesetzes) zu entscheiden, soweit das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 8 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

#### ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

##### § 15

Dem Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz bleiben für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach §§ 3, 4, 7 und 13 vorbehalten.

#### ELFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

##### § 16

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-

- schaft und Forsten vom 8. August 2001 (GVBl. I S. 362)<sup>1)</sup>, geändert durch Anordnung vom 31. Januar 2003 (GVBl. I S. 94),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 411)<sup>2)</sup>, soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz betroffen ist,

3. die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 1. März 2001 (GVBl. I S. 166)<sup>3)</sup>.

§ 17

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. August 2004

Der Hessische Minister  
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-159

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 320-165

<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-129

**Bekanntmachung**  
**über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Regionalisierung**  
**von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks**  
**erzielten Einnahmen\*)**  
**Vom 9. August 2004**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Mai 2004 (GVBl. I S. 194) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 9. August 2004

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Weimar

\*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.